

Allgemeinverfügung

der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Moschusbockkäfers (*Aromia bungii* Faldermann)

vom 17.05.2019, Az. IPS 4c-7322.462

**Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Moschusbockkäfers (*Aromia bungii* Faldermann) betreffend die Gebiete der Städte Bad Aibling, Kolbermoor und Rosenheim sowie der Gemeinden Bad Feilnbach, Großkarolinenfeld, Prutting, Raubling, Rohrdorf, Schechen und Stephanskirchen.**

Die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) erlässt – für Waldflächen in der Quarantänezone – folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmungen

Für diese Allgemeinverfügung gelten folgende Begriffsbestimmungen bzw. Abkürzungen:

- a) AMB: Asiatischer Moschusbockkäfer [lateinische Bezeichnung: *Aromia bungii* (Faldermann)]
- b) EU-Durchführungsbeschluss: Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1503 der Kommission vom 8. Oktober 2018 zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Aromia bungii* (Faldermann), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) L 254 vom 10.10.2018, S. 9-18.
- c) Spezifizierte Pflanzen: folgende Pflanzen im Sinne des Art. 1 Buchstabe b) des EU-Durchführungsbeschlusses mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von 1 cm oder mehr an der dicksten Stelle:

Prunus spp., mit Ausnahme *Prunus laurocerasus* L.

Zur Erklärung:

Lateinische Gattungsbezeichnung: Deutsche Gattungsbezeichnung:

Prunus spp.

Prunus,
z.B. Kirsche, Pflaume, Zwetschge, Kriecherl,
Mirabelle, Aprikose, Pfirsich, u.a.

Prunus laurocerasus

Lorbeerkirsche

- d) Spezifiziertes Holz:
Holz im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2000/29/EG, das ganz oder teilweise aus den spezifizierten Pflanzen im Sinne des Art. 1 Buchstabe c) des EU-Durchführungsbeschlusses stammt, in Form von:

4401 12 00	Brennholz, anderes als Nadelholz, in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 22 00	Holz, anderes als Nadelholz, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
4401 40	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst (1)
4403 12 00	Rohholz, anderes als Nadelholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
ex 4404 20 00	Holz für Fassreifen, anderes als Nadelholz; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen
4406	Bahnschwellen aus Holz
4407 94	Kirschbaumholz von <i>Prunus</i> spp., in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4416 00 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe
9406 10 00	Vorgefertigte Gebäude aus Holz
(1) Gilt für Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst, mit einer Dicke und Breite von mehr als 2,5 cm.	

- e) Spezifiziertes Holzverpackungsmaterial:
ganz oder teilweise aus den spezifizierten Pflanzen gewonnenes Verpackungsmaterial
- f) ISPM 15: International Standard for Phytosanitary Measures No. 15 (Internationaler Standard für phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 der Food and Agriculture Organization of United Nations (FAO))
- g) Pflanzenpass: Pflanzenpass gemäß § 13c Abs. 1 Satz 1 der Pflanzenbeschauverordnung i.V.m. der Richtlinie 92/105/EWG der Kommission vom 3. Dezember 1992.

2. Abgegrenztes Gebiet (Quarantänezone)

Nachfolgend wird ein sogenanntes abgegrenztes Gebiet (Quarantänezone) eingerichtet, das aus einer Befallszone und einer Pufferzone besteht: Die Quarantänezone enthält sowohl Wald- als auch Nichtwaldflächen (z.B. landwirtschaftliche Grundstücke). Diese Allgemeinverfügung trifft unter Ziff. 3 nur Regelungen für die Waldflächen in der Quarantänezone. Für alle übrigen Flächen gilt die Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 15.04.2019.

- a) Befallszone
Die Befallszone ist die Gesamtheit der Kreisflächen mit einem Radius von jeweils 100 Metern, um die in Anlage 1 genannten Koordinatenpunkte nach Gauß-Krüger'schem Koordinatensystem.
- b) Pufferzone
Die Pufferzone grenzt an die Befallszone an. Ausgehend von den in Anlage 1 genannten Koordinatenpunkten hat die Pufferzone einen Radius von vier Kilometern

über die Grenze der Befallszone hinaus. Die Außengrenzen der Pufferzone sind die Außengrenzen des abgegrenzten Gebietes.

- c) betroffen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind alle Waldflächen im Sinne des Art. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG)
- d) Das abgegrenzte Gebiet ist zur Veranschaulichung in dem beiliegenden Luftbild, das weder Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, noch der metergenaue Abgrenzung der Zonen dient, rot markiert. Die Grenzen der Befallszone sind durch eine gepunktete Linie dargestellt. Die Waldflächen in den abgegrenzten Gebieten sind gelb markiert.

3. Maßnahmen im abgegrenzten Gebiet (Quarantänezone)

3.1 Kontrollen

Besitzer und Verfügungsberechtigte von spezifizierten Pflanzen auf Waldgrundstücken im abgegrenzten Gebiet sind verpflichtet, diese ganzjährig im Intervall von zwei Monaten auf AMB-Befallssymptome und auf geschlüpfte Käfer des AMB zu kontrollieren. Befallssymptome sind insbesondere Ausbohrlöcher, Eiablagestellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen oder Reifungsfraßstellen. Für die Kontrollen sind vorzugsweise trockene Tage zu nutzen.

3.2 Anzeigepflicht bei Verdacht auf Auftreten des AMB

Wird der AMB oder werden AMB-Befallssymptome wie Ausbohrlöcher, Eiablagestellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen oder Reifungsfraßstellen gefunden, ist die betroffene Pflanze unverzüglich mit genauer Angabe des Standortes zu melden.

Neben den Besitzern und Verfügungsberechtigten sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Pflanzen oder Holz von Laubbäumen bzw. -gehölzen in den Waldflächen im abgegrenzten Gebiet zu tun haben, zur Meldung von AMB-Befall oder AMB-Befallsverdacht verpflichtet.

Meldungen sind an die

Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
Abteilung Waldschutz
Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1
85354 Freising
Tel: 08161-714801 Fax: 08161-714971
E-Mail: poststelle@Lwf.bayern.de

zu richten.

3.3 Betretungsrecht sowie Pflicht zur Auskunft und Unterstützung

Besitzer und Verfügungsberechtigte von Waldgrundstücken im abgegrenzten Gebiet sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten der LWF und Mitarbeitern oder Beauftragten des örtlichen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Zugang zu den Pflanzen und dem Holz zu gewähren, die Durchführung vorgeschalteter Maßnahmen wie z. B. einer Bestandserfassung von Pflanzen, von Kontroll- und Bekämpfungsmaßnahmen sowie die Entnahme von Proben zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten. Diese Personen haben insbesondere den Mitarbeitern oder Beauftragten der LWF und des AELF auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 63 Abs. 1 PflSchG erforderlich sind. Mitarbeiter oder Beauftragte der LWF und des AELF können im Rahmen der Bestimmungen des § 63 Abs. 2 bis 5 PflSchG von den dort bezeichneten Maßnahmen Gebrauch machen.

3.4 Bekämpfung

3.4.1 Fällung und Entsorgung befallener Pflanzen sowie von Pflanzen mit AMB-Befallssymptomen

Wird an einer Pflanze Befall durch den AMB festgestellt oder weist eine Pflanze AMB-Befallssymptome auf, so sind Besitzer und Verfügungsberechtigte verpflichtet, diese Pflanze unverzüglich zu fällen oder fällen zu lassen und das Holz entsprechend den Anweisungen der Mitarbeiter oder Beauftragten der LWF zu entsorgen. Auch die Wurzeln der Pflanzen sind zu entfernen, falls unterhalb des Wurzelhalses Fraßgänge festgestellt werden. Die Maßnahmen sind von sonstigen Berechtigten zu dulden.

3.5 Allgemeines zur Verbringung in und aus Waldflächen – Anzeigepflicht und Zustimmung der Behörde

Die Verbringung von spezifizierten Pflanzen, von spezifiziertem Holz und von spezifiziertem Holzverpackungsmaterial innerhalb des abgegrenzten Gebietes und aus dem abgegrenzten Gebiet heraus darf nur unter Einhaltung der nachfolgend unter Punkt 3.6 genannten Bedingungen gemäß den Artikeln 7 - 9 des EU-Durchführungsbeschlusses erfolgen. Eine Verbringung erfordert, auch bei einem Verbringen aus Waldflächen, grundsätzlich die vorherige Ausstellung eines Pflanzenpasses durch den Amtlichen Pflanzenschutzdienst LfL, außer im Fall von spezifiziertem Holzverpackungsmaterial. In diesem Fall sind die Vorgaben gemäß ISPM 15 einzuhalten. Ob eine Verbringung vorliegt, entscheidet für Transporte und ähnliche Handlungen innerhalb des abgegrenzten Gebietes die LWF im Einzelfall und bescheinigt dies erforderlichenfalls.

Jede geplante Maßnahme bzw. Handlung in oder aus Waldflächen heraus, wie z.B. Transport im Sinne des vorstehenden Absatzes, ist mindestens zwei Wochen vorher der LWF anzuzeigen und bedarf zudem der Zustimmung der zuständigen Behörde, maßgeblich der LfL.

Für Maßnahmen zum Zwecke einer Entsorgung von spezifizierten Pflanzen und spezifiziertem Holz oder Holzverpackungen in oder aus Waldflächen heraus legt die LWF die notwendigen Bedingungen fest, die insbesondere das Häckseln, den Transport in geschlossenen Behältern und das unverzügliche Verbrennen in einer bestimmten Anlage regeln.

Für Maßnahmen auf Anordnung der LWF, welche dem Vollzug der Regelungen dieser Allgemeinverfügung dienen, bedarf es keiner gesonderten Anzeige und Zustimmung. Dies gilt auch für die Entsorgung auf von der LfL freigegebenen Sammelplätzen. Dazu soll im abgegrenzten Gebiet mindestens eine separate Sammelstelle je Stadt bzw. Gemeinde für Schnittgut der spezifizierten Pflanzen von den betroffenen Kommunen eingerichtet werden. Schnittgut der spezifizierten Pflanzen aus dem abgegrenzten Gebiet ist dort zusammenzuführen und zu häckseln. Anschließend erfolgt die Verbrennung dieses Häckselgutes unter amtlicher Aufsicht.

Bei der Verbringung von spezifizierten Pflanzen, spezifiziertem Holz oder spezifiziertem Holzverpackungsmaterial aus dem abgegrenzten Gebiet im Übrigen, unterliegt den Regelungen der LfL vom 15.04.2019. Die LWF wird sich in dem Fall über das Vorgehen im konkreten Fall mit der LfL abstimmen. Die Bedingungen für die Verbringung regelt Ziff. 3.6.

Anzeige- und zustimmungsfrei ist der Transit durch das gesamte abgegrenzte Gebiet i.S.d. Nr. 2 ohne Zwischenlagerung im abgegrenzten Gebiet, also der Transport durch das abgegrenzte Gebiet von spezifiziertem Holz, spezifizierten Pflanzen und spezifiziertem Holzverpackungsmaterial mit Ursprung außerhalb des abgegrenzten Gebietes.

3.6 Bedingungen für die Verbringung

3.6.1 Verbringung spezifizierter Pflanzen

Spezifizierte Pflanzen, die aus Waldflächen im abgegrenzten Gebiet stammen, dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen verbracht werden:

- a) ein von der LfL für diese Pflanzen ausgestellter Pflanzenpass liegt bei und
- b) die Standzeit der Pflanzen am Erzeugungsort beträgt mindestens zwei Jahre bzw. bei jüngeren Pflanzen müssen diese die gesamte bisherige Lebenszeit am Erzeugungsort gestanden haben, und
- c) der Erzeugungsort, der zweimal jährlich von Mitarbeitern oder Beauftragten der LfL auf AMB-Befallssymptome negativ untersucht wurde, von der LfL registriert ist und
- d) folgende speziellen Anforderungen an die Produktionsfläche eingehalten wurden:
 - aa) vollständiger physischer Schutz der Pflanzen (z. B. AMB-dichte Netzzelte oder Käfige, die vom Amtlichen Pflanzenschutzdienst der LfL anerkannt und abgenommen wurden.) oder
 - bb) im Umkreis von mindestens einem Kilometer um die Produktionsfläche wurden von Mitarbeitern oder Beauftragten der LfL, die diese Überprüfung einmal jährlich vorzunehmen haben, keine AMB-Befallssymptome festgestellt und
 - geeignete Präventivbehandlung wurde angewandt (sofern zulässig) und
 - destruktive Probenahme gemäß Artikel 7 Abs. (4) des EU-Durchführungsbeschlusses.

Spezifizierte Pflanzen, die nicht aus dem abgegrenzten Gebiet stammen, aber an einen Erzeugungsort in dieses Gebiet eingebracht werden, dürfen nur unter den in Punkt 3.6.1 d) genannten Bedingungen und nur wenn diesen ein Pflanzenpass beigefügt ist, verbracht werden.

3.6.2 Verbringung spezifizierten Holzes

Die Verbringung von spezifiziertem Holz, das aus dem abgegrenzten Gebiet stammt, oder von spezifiziertem Holz, dessen Oberflächenrundung ganz oder teilweise erhalten ist und das in ein abgegrenztes Gebiet eingebracht wurde, ist verboten.

3.6.2.1 Abweichend von Punkt 3.6.2 darf spezifiziertes Holz außer in Form von Plättchen, Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss, das aus dem abgegrenzten Gebiet stammt, und spezifiziertes Holz, dessen Oberflächenrundung ganz oder teilweise erhalten ist, nur verbracht werden, wenn alle folgenden Anforderungen an das Holz erfüllt werden:

- aa) es muss von einem gültigen Pflanzenpass begleitet sein, und
- bb) es ist entrindet, und
- cc) es wurde einer Hitzebehandlung unterzogen (Temperatur 56°C / Einwirk-Dauer: 30 Minuten über den gesamten Holzquerschnitt) und
- dd) es trägt die Markierung "HT" auf Holz oder Verpackung.

3.6.2.2 Abweichend von Punkt 3.6.2 darf spezifiziertes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss, das aus dem abgegrenzten Gebiet stammt, nur verbracht werden, wenn alle folgenden Anforderungen an das Holz erfüllt werden:

- a) es muss von einem gültigen Pflanzenpass begleitet sein und
- b) es muss entrindet und mit Hitze behandelt (Temperatur 56°C / Einwirk-Dauer: 30 Minuten über den gesamten Holzquerschnitt) oder
es muss in Stücke von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite verarbeitet sein.

3.6.2.3 Ausnahmen, sofern im abgegrenzten Gebiet keine Behandlungs- und Verarbeitungsbetriebe liegen

Stehen im abgegrenzten Gebiet in Waldflächen keine Behandlungs- bzw. Verarbeitungsmöglichkeiten für Holz im Sinne von Nr. 3.6.2.1 und Nr. 3.6.2.2 zur Verfügung, so ist ein Transport zur nächstgelegenen Einrichtung unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) der Transport erfolgt unter Aufsicht der LWF oder des örtlichen AELF bzw. derer Beauftragten und
- b) der Transport erfolgt in geschlossenen Behältern, um ein Entweichen des AMB auszuschließen und
- c) eine unverzügliche Behandlung nach Nr. 3.6.2.1 bzw. 3.6.2.2 erfolgt und
- d) die Entsorgung des bei der Weiterbearbeitung anfallenden Abfallmaterials erfolgt derart, dass die Verbreitung des AMB ausgeschlossen ist.

Hierfür ist bei der LWF eine Genehmigung mit begründeter, schriftlicher Darlegung der geplanten einzelnen Arbeitsschritte mindestens vier Wochen zuvor zu beantragen.

3.6.3 Verbringung von spezifiziertem Holzverpackungsmaterial

Die Verbringung von spezifiziertem Holzverpackungsmaterial, das aus einem abgegrenzten Gebiet stammt, ist verboten.

3.6.3.1 Abweichend von 3.6.3 ist die Verbringung von spezifiziertem Holzverpackungsmaterial, das aus einem abgegrenzten Gebiet stammt, nur erlaubt, wenn das spezifizierte Holzverpackungsmaterial alle nachstehenden Bedingungen erfüllt:

- a) Es wurde einer der zugelassenen Behandlungen gemäß Anhang I des internationalen FAO-Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 zu Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel unterzogen;
- b) es weist eine Markierung gemäß Anhang II des internationalen FAO-Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 auf, aus der hervorgeht, dass das spezifizierte Holzverpackungsmaterial einer zugelassenen phytosanitären Behandlung gemäß diesem Standard unterzogen wurde.

3.6.3.2 Ausnahmen, sofern im abgegrenzten Gebiet keine Behandlungs- und Verarbeitungsbetriebe im Sinne von Nr. 3.6.3.1 liegen.

Stehen im abgegrenzten Gebiet keine Behandlungseinrichtungen für spezifiziertes Holzverpackungsmaterial zur Verfügung, so ist ein Transport zur nächstgelegenen Einrichtung unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) der Transport erfolgt unter Aufsicht der LWF oder des örtlichen AELF bzw. derer Beauftragten und
- b) der Transport erfolgt in geschlossenen Behältern, um ein Entweichen des AMB auszuschließen und
- c) unverzügliche Behandlung und Kennzeichnung erfolgen nach Nr. 3.6.3.1 und
- d) die Entsorgung des bei der Weiterbearbeitung anfallenden Abfallmaterials erfolgt derart, dass die Verbreitung des AMB ausgeschlossen ist.

Hierfür ist bei der LWF eine Genehmigung mit begründeter, schriftlicher Darlegung der geplanten einzelnen Arbeitsschritte mindestens vier Wochen zuvor zu beantragen.

3.7 Verbot der Anpflanzung in der Befallszone

Die Anpflanzung von spezifizierten Pflanzen im Wald ist in der Befallszone verboten. Ausgenommen hiervon sind die in Artikel 7 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses genannten Erzeugungsorte, eine Anpflanzung an diesen Erzeugungsorten ist unverzüglich der LWF zu melden.

3.8 Maßnahmen nach Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe i) des EU-Durchführungsbeschlusses bleiben vorbehalten.

4. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
5. Die sofortige Vollziehung der Nummern 2 und 3 und wird angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 31.12.2022.
7. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der LWF, Abteilung Waldschutz, Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1 in 85354 Freising während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der LWF unter www.lwf.bayern.de unter „Quarantäneschadorganismen“ eingestellt.

Gründe:

I.

1. Der aus Asien eingeschleppte Asiatische Moschusbockkäfer ist ein gefährlicher Schaderreger, der auch gesunde Laubgehölze befällt und soweit schädigt, dass Teile welken und abbrechen, bis schließlich das gesamte Gehölz abstirbt.

Das Auftreten des AMB in Kolbermoor ist seit 2011 bekannt, seit 2012 wurde durch Mitarbeiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim in diesem Gebiet ein Monitoring auf den AMB durchgeführt. Im Jahr 2016 wurde sowohl in der Stadt Rosenheim als auch in der Stadt Kolbermoor Befall mit dem AMB amtlich nachgewiesen. Bei nachfolgenden Kontrollen wurden auf mehreren Grundstücken im Gemeindegebiet der Stadt Kolbermoor Gehölze mit Befall mit dem Asiatischen Moschusbockkäfer gefunden. Die LfL hat anhand der Koordinatenpunkte der befallenen Pflanzen nach Gauß-Krüger'schem Koordinatensystem eine Befalls- und eine Pufferzone festgesetzt.

2. Der Asiatische Moschusbockkäfer wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Pflanzen, insbesondere in *Prunus*-Gehölzen angesehen. Die Europäische Kommission hat den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1503 vom 8. Oktober 2018 zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Aromia bungii* (Faldermann) erlassen. Dieser Durchführungsbeschluss regelt die Bekämpfung des Asiatischen Moschusbockkäfers in Deutschland und erfordert eine Änderung zur bisherigen Vorgehensweise.

II.

1. Die Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung durch die LWF ergibt sich aus Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470). Nach Art. 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b) ZuVLFG ist die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft für die Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Moschusbockkäfers auf Waldflächen im abgegrenzten Gebiet zuständig.

2. In Nr. 1 der Allgemeinverfügung werden vorab wesentliche Begrifflichkeiten definiert.

3. Die Anordnungen der Nummern 2 und 3 stützen sich auf § 8 PflSchG. Dabei wurden die Vorgaben des EU-Durchführungsbeschlusses zugrunde gelegt. Nach § 8 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 PflSchG ergreifen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die Maßnahmen nach den Nummern 2 und 3 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 PflSchG. Die Betretungsrechte sowie das Recht zur Entnahme von Proben und die Auskunftspflicht ergeben sich auch aus § 63 PflSchG und § 1 der Pflanzenbeschauverordnung (PflBeschauV).

Die Anordnung von Maßnahmen nach § 8 PflSchG steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie waren geboten, da der AMB ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht direkt bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Wirtspflanzen des AMB, insbesondere der spezifizierten Pflanzen, d. h. der Gehölze dieser Gattungen sowie mittelbar die öffentliche Sicherheit durch herabbrechende Äste gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern.

Entsprechend Art. 5 Abs. 2 des EU-Durchführungsbeschlusses, wissenschaftlichen Grundsätzen folgend und unter Berücksichtigung der Biologie des Schadorganismus sowie des Ausmaßes des Befalls und der im betreffenden Gebiet vorhandenen spezifizierten Pflanzen wurde das abgegrenzte Gebiet eingerichtet. Die Voraussetzungen, unter denen kein abgegrenztes Gebiet gemäß Artikel 5 Abs. 5 des EU-Durchführungsbeschlusses eingerichtet werden muss, liegen nicht vor. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des AMB erforderlich ist, wurde das abgegrenzte Gebiet in Abhängigkeit der Einschätzung des Befallsausmaßes durch die LfL, welcher sich die LWF inhaltlich anschließt, nicht über den im EU-Durchführungsbeschluss in Artikel 5 Abs. 2 vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt. Nach dem EU-Durchführungsbeschluss umfasst die Befallszone eine Fläche, in der das Auftreten des Schadorganismus bestätigt wurde und die alle Pflanzen umfasst, die vom Schadorganismus verursachte Symptome aufweisen. Die vorliegende Pufferzone hat einen Radius von vier Kilometern über die Grenze der Befallszone hinaus.

Die angeordneten Maßnahmen zur Verbringung von bestimmten Pflanzen, Holz und Holzverpackungsmaterial sind für eine effektive Bekämpfung des AMB erforderlich und erfolgen gemäß den Vorgaben des EU-Durchführungsbeschlusses 2018/1503 vom 8. Oktober 2018.

Das Verbot der Anpflanzung spezifizierter Pflanzen in der Befallszone gilt solange das abgegrenzte Gebiet besteht. Dieses kann gemäß Artikel 5 Abs. 4 des EU-Durchführungsbeschlusses frühestens nach einem Zeitraum, der auf jeden Fall nicht weniger als vier aufeinanderfolgende AMB-befallsfreie Jahre beträgt, aufgehoben werden.

4. Die Bestimmungen in Nr. 4 stützen sich auf Art. 36 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 BayVwVfG.

5. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Nr. 5 ist im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Es steht zu befürchten, dass bei weiterem Zuwarten Larven des AMB schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit der Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste, die herab brechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt die betroffene Pflanze ab. Das öffentliche Interesse, den vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet und neue Pflanzen befällt, ist höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

6. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“).

Wenn Widerspruch eingelegt wird,
ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1
85354 Freising.**

Im Falle der Einlegung des Widerspruchs per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehenen Dokuments:

poststelle@lwf.bayern.de

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wenn unmittelbar Klage erhoben wird,
ist die **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30**, zu erheben. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen

bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf. Beachten Sie bitte außerdem, dass kraft Bundesrechts sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig wird.

Weitere Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 8 PflSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG ordnungswidrig und kann gemäß § 68 Abs. 3 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € belangt werden.

Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000 € oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Besitzers oder Verfügungsberechtigten.

Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
Freising, den 17.05.2019

gez. Schmidt
Präsident der LWF

Anlage 1

Tabelle der Koordinatenpunkte nach Gauß-Krüger'schem Koordinatensystem

Lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert
1	4509046,8	5302440,1
2	4504152,0	5300544,1
3	4504161,5	5300555,5
4	4504156,9	5300546,4
5	4504203,5	5300462,9
6	4504048,8	5300681,5
7	4503594,3	5300276,4
8	4503867,8	5300321,7
9	4503873,7	5300329,4
10	4503773,9	5300755,8
11	4503737,4	5300726,3
12	4503853,6	5300292,5
13	4503999,3	5300054,2
14	4504443,1	5300166,6
15	4502858,3	5300377,7
16	4504322,0	5300483,1
17	4503671,4	5300891,8
18	4503887,5	5300949,3
19	4504258,4	5301098,6
20	4503818,5	5300660,4
21	4504498,5	5300770,5
22	4503766,8	5300658,7
23	4504163,9	5300913,3
24	4504145,2	5300693,4
25	4504462,3	5301078,9
26	4504292,7	5301143,0
27	4504077,0	5300636,5
28	4503538,1	5300555,6
29	4503889,4	5300967,8
30	4505783,1	5301562,7
31	4503827,0	5300053,1
32	4503872,7	5300368,3
33	4503741,4	5299745,1
34	4503877,5	5299760,6
35	4504203,8	5300021,2
36	4504105,6	5300115,5
37	4504357,7	5300381,3
38	4503697,9	5300121,8
39	4503658,2	5300874,2
40	4503693,5	5300741,4

Lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert
41	4503833,1	5300639,6
42	4504552,6	5301793,4
43	4504608,3	5301815,7
44	4504620,9	5301838,7
45	4505771,0	5301564,3
46	4505765,4	5301565,8
47	4505773,5	5301501,1
48	4504481,0	5301032,7
49	4504314,5	5300701,4
50	4503850,7	5300878,1
51	4504332,7	5301206,5
52	4503728,6	5300925,7
53	4503602,1	5300871,3
54	4503947,5	5300744,4
55	4503947,0	5300737,2
56	4503926,1	5300961,4
57	4503909,0	5300977,5
58	4503561,6	5300577,5
59	4503575,3	5300546,5
60	4503727,4	5300267,9
61	4503832,6	5300397,2
62	4504225,6	5300938,0
63	4503708,2	5300567,3
64	4503731,2	5300012,4
65	4503851,0	5300367,3
66	4503540,3	5300574,6
67	4503657,4	5300533,9
68	4503686,8	5300548,9
69	4503695,2	5300554,3
70	4504304,4	5300907,7
71	4504405,2	5301131,6
72	4504166,1	5300636,1
73	4504160,1	5300637,6
74	4504408,0	5300944,9
75	4504405,8	5300944,9
76	4503675,2	5300431,3
77	4503580,6	5300865,9
78	4503975,0	5300226,0
79	4504102,7	5300537,0
80	4503950,7	5300285,3

Lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert
81	4503753,0	5300261,2
82	4503846,4	5300291,8
83	4503891,4	5300089,3
84	4503923,2	5300120,8
85	4503856,6	5300199,6
86	4503997,4	5300275,6
87	4504026,6	5300237,4
88	4504018,7	5300287,2
89	4504046,0	5300201,3
90	4504100,0	5300363,4
91	4504231,6	5300262,8
92	4504704,6	5300096,4
93	4504514,7	5300463,9
94	4504399,7	5300343,8
95	4503708,7	5300179,3
96	4503536,2	5300261,8
97	4503409,0	5300357,7
98	4503628,5	5300387,7
99	4503919,7	5299922,6
100	4504080,4	5299951,2
101	4503729,5	5299833,1